

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 110 "Gewerbegebiet südlich Heideweg"

der Gemeinde

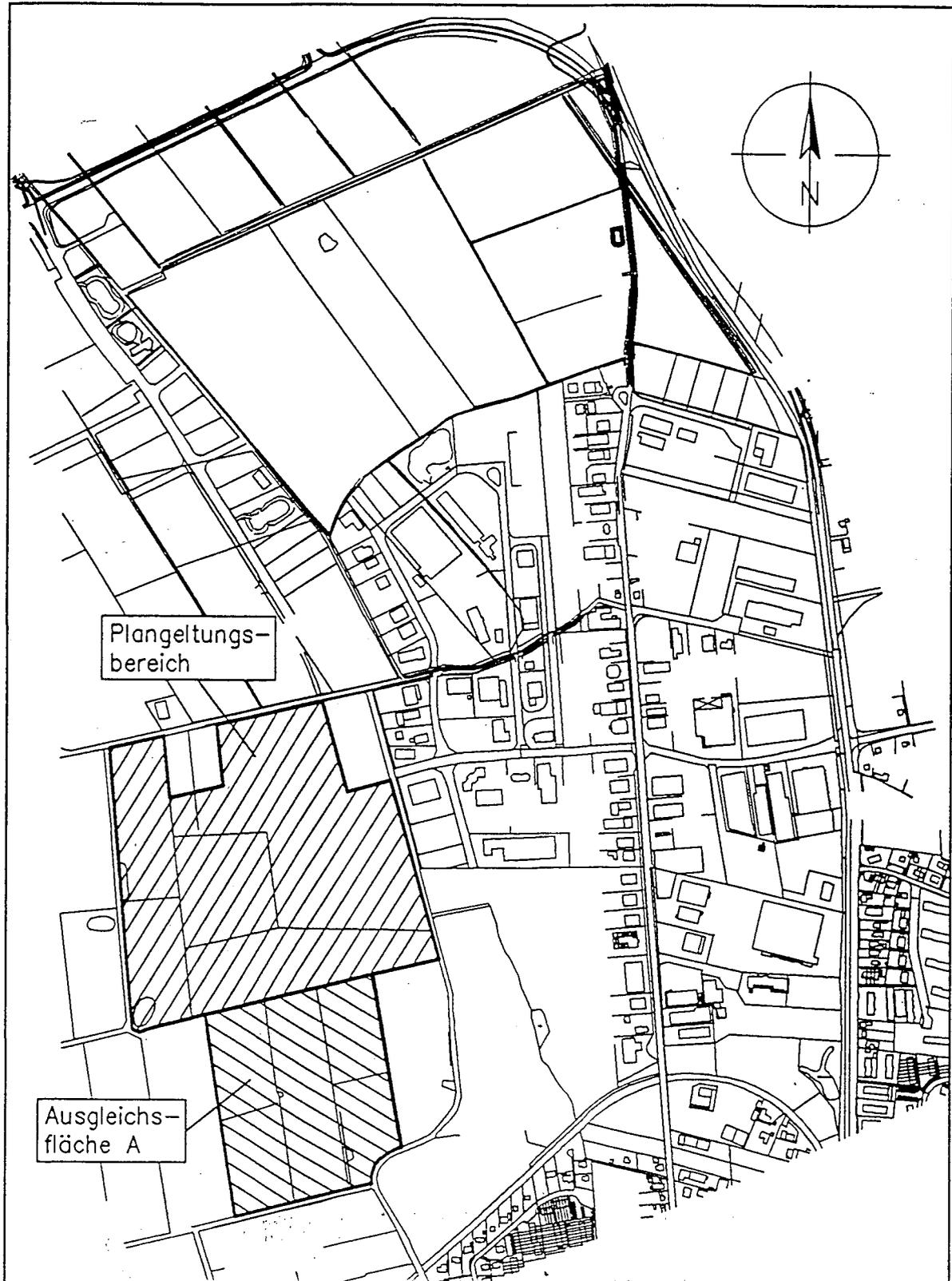
Henstedt-Ulzburg

Kreis Segeberg

WAACK + DÄHN
INGENIEURBÜRO GMBH

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 10000

Stand: 30.11.2000



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 110 „Gewerbegebiet südlich Heideweg“
für das Gebiet südlich des Heideweges - westlich Heidekoppel
bzw. Lindenstraße (d. h. westlich der B-Pläne Nr. 76 „Heidekoppeln“
und Nr. 70 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“),
nördlich der Flurstücke 17/1, und 23 der Flur 9
Gemarkung Ulzburg bzw. der Straße Möschen,
östlich der Straße Möschen, d. h. des Flurstückes 9
der Flur 9 Gemarkung Ulzburg (Flurbezeichnung Blösenkoppeln)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Entwicklung des Planes	1
2. Rechtsgrundlagen	5
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes	6
4. Beteiligte Grundeigentümer	7
5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	7
6. Verkehrsflächen	8
7. Oberflächenentwässerung	9
8. Grünordnung	10
9. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
10. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	14
11. Kosten	16

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- Teil A – Planzeichnung
Teil B – Textteil

1. Entwicklung des Planes

- Grundlage Der Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ wird aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entwickelt.
- F-Plan Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist im Norden Henstedt-Ulzburgs ein größeres, geschlossenes Gewerbegebiet dargestellt. Dieses Gewerbegebiet besteht im südlichen Bereich aus Gewerbeflächen und im nördlichen Bereich aus Industrie- und Gewerbeflächen.
- Strukturplan Unter Berücksichtigung neuerer Zielvorstellungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in Zusammenhang mit der Trasse des Autobahnzubringers ist für die nordwestlichen Gewerbeflächen Henstedt-Ulzburgs zusammen mit den Flächen auf ehemaligem Kisdorfer Gebiet ein Strukturplan aufgestellt worden.
- B-Plan 110 Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 110 ist eine weitere Teilfläche dieses Gewerbegebietes. Entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Gliederung wird der Bebauungsplan als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Planungsziel

Das Gebiet des Bebauungsplanes soll der Ansiedlung von sowohl kleineren, und mittleren Gewerbebetrieben dienen.

Die Gemeinde ist bestrebt, nur Betriebe mit einer geringen Umweltbelastung anzusiedeln.

Bei dem Verkauf von Flächen muss eventuell im Einzelfall über notwendige Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden.

Die Prüfung der zulässigen Emissionen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

Nicht zulässige Betriebe

Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen; ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis zu 300 m² Verkaufsfläche, die zur Versorgung der im Gebiet arbeitenden Bevölkerung bzw. als untergeordnete Verkaufsstelle für die in diesem Gebiet in industriell gewerblichen Betrieben hergestellten oder verarbeiteten Produkten dienen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO.

Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in dem Geltungsbereich entspricht den Zielen der Raumordnung und Städteplanung. Gemäß dem Rahmenplan Ulzburg-Mitte soll das geplante Ortszentrum in zentraler Lage der Gemeinde ausgebaut und erweitert werden, um so an Bedeutung zu gewinnen. Eine verstärkte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet würde dieser Planung entgegenwirken. Dieses um so mehr, als bereits südlich der Gutenbergstraße und östlich des Kirchweges eine größere Anzahl von Einzelhandelsbetrieben existiert.

Weiterer Ausschlussgrund Der B-Plan-Bereich liegt im Westen des Gewerbegebietes Ulzburg. Der durch kundenintensive Betriebe erzeugte Verkehr aus den Wohngebieten müsste daher das Gewerbegebiet durchfahren und würde den Güterverkehr behindern.

Ausschluss von Wohnungen Aufgrund des nordwestlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierintensivhaltung ist die Errichtung von in Gewerbegebieten gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO zulässigen Wohnungen, bedingt durch die Geruchsimmissionen und den damit verbundenen notwendigen Abstand zu diesen Betrieben, im Bereich der Fläche Nr. 1 nicht zulässig.

Der in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein empfohlene Abstand von 300 m unter Berücksichtigung einer angemessenen Betriebsentwicklung wird damit eingehalten.

Eingeschränktes
Gewerbegebiet

Aufgrund der bestehenden zwei Wohnhäuser am nördlichen Rand des Gewerbegebietes wird die Fläche Nr. 3 als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) mit Immissionsgrenzwerten eines MI-Gebietes gemäß TA-Lärm Nr. 6.1 c festgelegt.

Der zulässige Lärmpegel für die Nacht wird auf 45 dB(A) eingeschränkt.

Verkehr

Anschluss an das
übergeordnete Netz

Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die Straße Heidekoppel und die Gutenbergstraße an die B 433 im Osten bzw. über die Straße Heidekoppel und den geplanten Autobahnzubringer (B 433) an die A 7 im Nordwesten.

Haupterschließungsstraße Die Haupterschließungsstraße ist der angrenzende Straßenzug Heidekoppel/Gutenbergstraße im Geltungsbereich des B-Planes 76.

Innere Erschließung Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die in "U-Form" verlaufende Straße in Verlängerung der Straße Heidekoppel.

Die Straße beginnt an der Straße Heidekoppel und endet mit einer Kehre im westlichen Abschnitt.

Regenrückhaltebecken Die Rückhaltung und Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet erfolgt im südlich gelegenen Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich des B-Planes 70 "Gutenbergstraße".

Knick- und Baumbestand Die vorhandenen Knickwälle und Bäume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollen größtenteils erhalten und durch Pflanzgebote ergänzt werden.

Lediglich im Bereich der geplanten Straßen müssen Teile der vorhandenen Knicks gerodet werden.

vorhandene Leitungen - nicht vorhanden -

2. Rechtsgrundlagen

Aufstellung und
Satzungsbeschluss

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 110 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff des Baugesetzbuches aufgestellt und am als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluss erfolgte am

Dem Bebauungsplan liegen folgende Gesetze zugrunde:

BauGB (1997)

– das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

BauNVO (1990)

– die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466

PlanzV 90

– die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

LBO (1994)

– die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321)

3. Lage und Umfang des Bebauungsgebietes

Lage Das Gebiet des Plangeltungsbereiches liegt im Nordwesten des Ortsteiles Ulzburg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Grenzen Die Grenze im Norden verläuft entlang des Heideweges in Teilbereichen an der Grenze zum B-Planes Nr. 76 "Heidekoppeln". Die südlich am Heideweg gelegenen Flurstücke 16/2 und 16/3 sind nicht Bestandteil des Plangebietes.

Im Westen wird das Gebiet durch die Straße Heidekoppel (Grenze des B-Plan Nr. 76) und die verlängerte Lindenstraße (Grenzen zum B-Plan Nr. 70) begrenzt.

Die südliche Begrenzung bildet die Straße Möschen bzw. die angrenzenden Flurstück 17/1 und 23.

Die östliche Grenze verläuft entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges Möschen.

Nutzung angrenzender Flächen Die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen werden mit Ausnahme des Teilbereiches des B-Planes Nr. 76 zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt.

Die westlich angrenzenden Gewerbeflächen des B-Planes Nr. 70 sind größtenteils fertig erschlossen und bebaut.

Flächenbilanz Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Bebauungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 284.000 m².

Davon entfallen auf

- Gewerbeflächen:	150.400 m ²
- Verkehrsflächen:	12.500 m ²
- Wander- und Gehwege:	200 m ²
- Grün- und Ausgleichsflächen:	118.800 m ²
- Wasserflächen:	<u>2.100 m²</u>
Gesamtfläche	<u>284.000 m²</u> =====

4. Beteiligte Grundeigentümer

Liegenschaftskataster Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster ermittelt.

Eigentümer Sie sind im Eigentümerverzeichnis aufgeführt.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Freie Vereinbarung Die Ordnung des Grund und Bodens der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke soll durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Wege der freien Vereinbarung vorgenommen werden.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat bereits Flächen bzw. Tauschflächen für den Erwerb von Grundstücken erworben.

Möglichkeiten nach BauGB Sollte es jedoch erforderlich werden, muss von den Möglichkeiten der Umlegung nach §§ 45 ff bzw. der Enteignung nach §§ 85 ff BauGB Gebrauch gemacht werden.

6. Verkehrsflächen

Die für den öffentlichen Verkehr ausgewiesenen Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Gewerbestraße

Die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes ist die in "U-Form" verlaufende Stichstraße innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Straße wird im Westen an die Straße Heidekoppel als Haupterschließungsstraße für das Gewerbe- und Industriegebiet Ulzburg angebunden.

Die Erschließungsstraße endet als Stichstraße mit einer Kehre.

Die Kehre werden mit einem Wenderadius von $R = 12$ m ausgebildet.

Die Erschließungsstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 6,50 m. Auf der "Innenseite" werden 2,50 m breite Parkplätze bzw. Grünstreifen angeordnet. Der dahinter liegende Gehweg wird gepflastert und erhält eine Breite von 2,50 m.

Der Gehweg auf der "Aussenseite" wird mit wassergebundener Decke in einer Breite von 1,50 m hergestellt.

Für die Erschließung der westlich hinter dem Knick gelegenen Gewerbeflächen wird im Norden der geplante Wendehammer im Bereich des Knicks angeordnet, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu bieten. Im Süden wird abgehend von der Erschließungsstraße eine Stichstraße vorgesehen. Die Stichstraße erhält eine Anbindung an den Wirtschaftsweg Möschen für Geh- und Radverkehr und Versorgungsleitungen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr kann kein rechnerischer Nachweis geführt werden, da Art und Größe der Betriebe wie auch die Anzahl der Beschäftigten noch nicht bekannt sind. Die erforderlichen Stellplätze zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Baugrundstücken sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Für öffentliche Parkplätze wurden in den Erschließungsstraßen einseitige Längsparkstreifen angeordnet.

Die Längsparkstreifen werden durch Grünflächen unterbrochen und aufgelockert. Die Einzellängen der Parkstreifen sind mit mind. 18 m vorgesehen, damit auch Lkw außerhalb der Fahrbahn anhalten und für kurze Zeit parken können. Diese Anordnung hat sich in vergleichbaren Gewerbegebieten als funktionsgerecht erwiesen.

7. Oberflächenentwässerung

Rückhaltung

Die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem südwestlichen Teilbereich des B-Planes erfolgt über das im Geltungsbereich des B-Planes 70 liegende Regenrückhaltebecken an der Lindenstraße. Das Oberflächenwasser wird über die in Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plan 70 hergestellten RW-Leitungen in das RHB eingeleitet.

Die Rückhaltung des im nordöstlichen Teilbereich anfallenden Oberflächenwasser erfolgt über die vorhandene RW-Kanalisation in der Straße Heidekoppeln in das vorhandene Regenrückhaltebecken des B-Planes Nr. 76.

Die Flächen des B-Plan 110 sind in den hydraulischen Berechnung für die Rückhaltebecken und die Leitungen entsprechend berücksichtigt worden.

Genehmigung

Für beide Becken liegen die wasserbehördlichen Genehmigungen vor.

8. Grünordnung

Bestand Die Fläche des Bebauungsplanes wird zur Zeit größtenteils als Acker- und Grünland genutzt. Die Parzellen werden durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knicks gegliedert. Innerhalb des Gebietes befindet sich ein vorhandener Teich.

Eingriffe und Ausgleich Für die durch die Ausweisung des B-Planes 110 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Grünordnungsplan aufgestellt worden, aus dem die Bestimmung und die Festlegungen der Ersatzansprüche zu entnehmen sind (Teil A).

Die grünordnerischen Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen bzw. ergänzt.

Ausgleichsflächen Die südlich an die Gewerbeflächen angrenzenden, zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, (Flächen A) dienen als Ausgleichsflächen.

Erhaltungsgebote Mit Baubeginn sind zu erhaltende Knicks, Knickschutzstreifen, das Kleingewässer sowie die Maßnahmenfläche durch Schutzzäune abzugrenzen und zu sichern.

Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.

Anpflanzungsgebote

Die neu herzustellenden Knicks sind gemäß Grünordnungsplan zum B-Plan 110 herzustellen.

Die Gewerbegrundstücke des Baugebietes werden durch Straßenbaum- und Gehölzneupflanzungen durchgrünt.

Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

a) Straßenbäume an den Erschließungsstraßen und auf Stell-/Parkplätzen:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

b) Knicks (Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft):

Überhälter:

Quercus robur	Stiel-Eiche
Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher und weitere Bäume:

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Populus tremula	Zitter-Pappel
Rubus div. spec.	Brombeer-Arten
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Gemeiner Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Esche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus piraster	Wildbirne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa spec.	Wildrosen-Arten
Salix spec.	Strauchweiden-Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

c) bei flächigen Anpflanzungen sowie auf der Ausgleichsfäche:
landschaftstypische und standortgerechte Pflanzarten der
Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft

Qualitäten:

Straßenbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt,
mit Drahtballen, 18 - 20 cm
Stammumfang

Bäume auf den

Gewerbegrundstücken: Hochstämme, 3 x verpflanzt,
mit Drahtballen, 16 - 18 cm
Stammumfang

Knicks

Überhälter: Hochstämme, 3 x verpflanzt,
mit Drahtballen, 14 - 16 cm
Stammumfang

sonstige Baumarten: Hei., 2 x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Str., 2 x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von
0,80 m auszuführen.

Auf je 30 m Knicklänge ist ein Überhälter zu pflanzen.

flächige Anpflanzungen:

Baumarten: Hei., 2 x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Str., 2 x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro
1,5 m² vorzunehmen.

Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Aufzucht Ver-
wendung finden.

Schutz- und Pflege

Die Knickschutzstreifen sind gemäß Grünordnungsplan zu entwickeln und zu unterhalten.

Die Ausgleichsflächen sind gemäß Grünordnungsplan herzustellen und zu unterhalten.

Boden

Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Realisierung

Die im Gewerbegebiet festgesetzten Anpflanzungen und neu anzulegenden Knicks sind - entsprechend dem Baufortschritt - in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.

Die Straßenbäume sind im Anschluss an die Fertigstellung der Erschließungsabschnitte zu pflanzen.

Die Ausgleichsflächen und der südlich neu angelegte Redder sind bei Baubeginn aus der Nutzung zu nehmen bzw. anzulegen.

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11 EG und die ihr zugrunde liegende UVP-Richtlinie 85/337/EWG sieht für städtebauliche Projekte und Industriezonen eine UVP-Pflicht vor.

Da die europäische Änderungsrichtlinie bislang noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde, hat das Land Schleswig-Holstein einen entsprechenden Erlass vom 14.01.2000 mit Verfahrens- und Anwendungshinweisen herausgegeben.

Aufgrund des ersten Entwurfes eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie des Bundes ist der Erlass vom 14.01.2000 vom Innenministerium am 26.06.2000 mit höheren Schwellenwertes geändert worden.

Für den B-Plan 110 werden die aktuellen Schwellenwerte überschritten, so dass die Notwendigkeit einer UVP im Bauleitverfahren gegeben ist.

Der Erlass sieht vor, dass bei gleichzeitiger Aufstellung eines Grünordnungsplanes die UVP integriert wird. Die vorliegende UVS zum B-Plan 110 stellt einen Teil des Grünordnungsplanes dar.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und zum Teil verschiedenen und weitergehenden Inhalten ist der GOP als Teil A und die UVS als Teil B abgefasst worden.

Die Ergebnisse der UVP sind im Einzelnen der UVS zum B-Plan 110 zu entnehmen.

Als Resultat der UVS wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben nach Maßgabe des UVPG zulässig ist.

10. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Inanspruchnahme für vorzuhaltende Flächen und Standorte für Versorgungsanlagen werden rechtlich in den Kaufverträgen mit den jeweiligen Erwerbern geregelt.

Wasserversorgung

Alle Grundstücke werden an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Träger ist der Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schlesweg AG

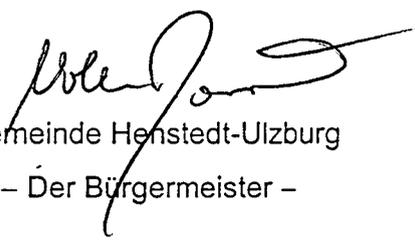
- Erdgasversorgung Das Industrie- und Gewerbegebiet wird durch die Hamburger Gaswerke GmbH mit Erdgas versorgt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.
- Entwässerung Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem.
- Schmutzwasser Die Schmutzwasserkanäle werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen als Freigefälleleitungen verlegt. Die Abwässer werden über die Kanäle mit Anschluss an die SW-Kanalisation des B-Planes 70 / "Neue Gewerbestraße" bis zur neu hergestellten Pumpstation am RHB Kirchweg-Süd geleitet. Von dort wird das Schmutzwasser in die Freigefälleleitungen in der B 433 gepumpt. Über die bestehende Kanalisation wird das Abwasser auf dem Gelände des alten Bauhofes dem Abwasserzweckverband Pinneberg übergeben.
- Regenwasser Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Regenkanäle innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- Die schadlose Ableitung des Regenwassers erfolgt in die vorhandenen Regenrückhaltebecken des B-Planes 70 bzw. des B-Planes 76. In diese wird das anfallende Oberflächenwasser gereinigt und gedrosselt über Rohrleitungen in die Vorflutgräben abgegeben.
- Müllbeseitigung Die Grundstücke werden entsprechend der Ortssatzung an die Müllabfuhr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen.
- Die Durchführung der Müllabfuhr erfolgt durch den Wegezweckverband des Kreises Segeberg.
- Feuerlöscheinrichtung Das Feuerlöschwasser aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung wird aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen.
- Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr entsprechend dem Erlass des Innenministers vom 24. August 1999 nach dem Regelwerk des DVGW Arbeitsblatt W 405 ausgestattet.

11. Kosten

Die Erschließungskosten für den Bebauungsplan Nr. 110 wurden überschlägig wie folgt ermittelt:

- Straßenbau		DM 1.800.000,00
- Straßenbeleuchtung		DM 100.000,00
- Entwässerung der Straßen		
- Regenkanal	DM 700.000,00	
Anteil: 50 % x DM 700.000,00		DM 350.000,00
- Grünflächen		<u>DM 500.000,00</u>
Kosten gesamt		<u>DM 2.800.000,00</u>

Henstedt-Ulzburg, den 24.03.2004


Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Der Bürgermeister -

